

Antrag auf Beitragserstattung

Studierendenschaft der Europa-Universität Flensburg

für das **Frühjahrssemester 2026**
für promovierende Personen mit Jobticket



Nur vom ASTA-Büro auszufüllen!

Eingang:

An den
ASTA der Europa-Universität Flensburg
Beitragserstattungsabteilung
Auf dem Campus 1
24943 Flensburg

Name:
Vorname:
Anschrift:
PLZ/Ort:
Telefon:

Ohne Nachweise keine Erstattung. Dem Antrag immer beizufügen ist

- ein Beleg für die gezahlten Beiträge
- Nachweis über Bezug eines Jobtickets in den Monaten September, Oktober, November und Dezember
- und Bescheinigung der Immatrikulation

208,80

Für das o. g. Semester beantrage ich die Erstattung des Beitrages nur für das **Semesterticket in Höhe von 208,80 EUR**. Ich bin als promovierende Person immatrikuliert und habe über die ersten vier Monate des Semesters ein Jobticket bezogen (Belege anbei, z.B. Kontoauszüge).

Grundlage für die Beitragserstattung ist die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Europa Universität Flensburg. **Ich habe die Beitragsordnung der Studierendenschaft gelesen** und habe Kenntnis, dass der ASTA nur vollständige Anträge bearbeiten und erstatten kann. Ohne die geforderten Nachweise muss der ASTA den Antrag ablehnen. **Die in der Beitragsordnung angegebenen Fristen sind mir bekannt:**
Ein Antrag ist bis zum 30.12. einzureichen. Eine Erstattung erfolgt frühestens vier Wochen nach Antragstellung. Anfragen zum Stand des Antragsverfahrens werden

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller*in

Matr.-Nr.:

e-mail: @promovierende.uni-flensburg.de

Emailadresse des studentischen Semestertickets:

@studierende.uni-flensburg.de

Konto-Nr. (IBAN): DE / / / /

BIC: / / /

Ablehnung
Bescheid
hängt an

ausgetragen

Auszüge aus Beitragssatzung der Studierendenschaft der Europa-Universität Flensburg

§ 1 Allgemeines

- (1) Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erhebt die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern, den immatrikulierten Studierenden, Beiträge.
- (2) Einzelheiten zur Höhe der Beiträge, zu deren Fälligkeit, zur Beitragserstattung und Beitragsbefreiung regelt diese Satzung.

§ 2 Höhe der Beiträge

- (1) Der Studierendenschaftsbeitrag gemäß § 74 HSG beträgt für jedes Mitglied (...) ab dem Herbstsemester 2025-26 230,30 Euro.
- (2) Der Studierendenschaftsbeitrag setzt sich zusammen aus dem Beitragsanteil zur Studierendenschaft in Höhe von 20,00 Euro und einem Beitragsanteil für Maßnahmen, die den Studierenden die preisgünstigste Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel gemäß § 72 Absatz 2 Nummer 4 HSG in Form des deutschlandweiten Semestertickets in Höhe von 208,80 Euro. Ergänzend dazu wird 1,50 Euro zur Finanzierung von Kosten, die aufgrund von Erstattungsleistungen im Einzelfall oder zur Einräumung einer Befreiung von Studierendenschaftsbeiträgen nach § 74 Absatz 2 Satz 3 HSG im Einzelfall entstehen können, erhoben.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Der Studierendenschaftsbeitrag wird fällig am letzten Tag der Frist, die für die Immatrikulation oder Rückmeldung gilt. Der Nachweis über die geleistete Beitragszahlung ist Voraussetzung für die Immatrikulation oder Rückmeldung.
- (2) Bankverbindung und Zahlungsfrist sind einem öffentlichen Aushang oder dem Formular zur Rückmeldung zu entnehmen.

§ 4 Beitragserstattung

- (1) Im Falle einer Überzahlung werden auf Antrag überschüssige entrichtete Beiträge erstattet.
- (2) Im Falle einer Exmatrikulation oder einer Aufhebung einer Immatrikulation vor dem Ende des ersten Semestermonates wird auf Antrag der gesamte Studierendenschaftsbeitrag erstattet.
- (3) Im Falle einer Beurlaubung von Studierenden wird auf Antrag der Studierendenschaftsbeitrag für das jeweilige Semester erstattet.
- (4) Folgenden Personen wird auf Antrag der Beitrag zum Semesterticket erstattet:
 - (1) Studierenden, die nach § 228 SGB IX Anspruch auf eine unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr haben und im Besitz eines Ausweises mit gültiger Wertmarke sind,
 - (2) Studierenden, die aufgrund einer anerkannten Schwerbehinderung den öffentlichen Personenverkehr nachweislich nicht nutzen können.
 - (3) Studierenden, die sich nachweislich aus Studiengründen durchgehend mindestens 3 Monate an einer Einrichtung außerhalb des Geltungsbereiches des Semestertickets aufhalten. Zwecke der Abwesenheit können studentische Austauschprogramme, Praktika, Abschluss- und Doktorarbeiten sein. Soweit sich der Zeitraum über mehrere Semester erstreckt, kann die Erstattung für jedes Semester erfolgen, in dem die Zeitspanne in Satz 1 erfüllt ist. Sollte sich der durchgehende Aufenthalt über zwei Semester erstrecken, dann wird nur für das Semester erstattet, in dem der Schwerpunkt der Ortsabwesenheit liegt.
 - (4) Promotionsstudierenden, die nachweislich über mindestens vier Monate des laufenden Semesters über ein Jobticket verfügen.
 - (5) Studierende, die aufgrund eines nicht genehmigten Visums nicht in Deutschland sein können.

§ 5 Verfahrensweise zur Beitragserstattung

- (1) Anträge auf Beitragserstattung sind mit Ausnahme der Antragsstellenden nach § 4 Absatz 4 Nr. 4 beim Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) spätestens acht Wochen nach Vorlesungsbeginn einzureichen. Über sie entscheidet der AStA-Vorstand. Eine Delegation auf eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des AStA ist möglich. Der AStA stellt eine Vorlage für die Erstattung zur Verfügung. Anträge auf Erstattungen nach § 4 Absatz 1 können bis zum Ende jeweiligen Semesters gestellt werden.
- (2) Studierende nach § 4 Absatz 4 Nr. 4 stellen ihren Antrag ab dem vierten Monat des laufenden Semesters bis spätestens zum letzten Tag des 4. Monats des Semesters. Der Bezug eines Jobtickets ist für die ersten vier Monate des Semesters nachzuweisen.
- (3) Der Antrag auf Beitragserstattung ist von der oder dem Antragsberechtigten oder einer hierzu schriftlich bevollmächtigten Person unter Vorlage der Originaldokumente der geforderten Bescheinigungen und Nachweise zu stellen. Der AStA kann Kopien dieser Unterlagen anerkennen.
- (4) Kann eine Antragstellerin oder ein Antragsteller glaubhaft dokumentieren, dass sie oder er die Antragsfrist ohne eigenes Verschulden überschritten hat, kann der AStA-Vorstand dem verspäteten Antrag stattgeben. Anträge, die nach Ende des jeweiligen Semesters eingehen, auf die sie sich beziehen, sind abzulehnen.
- (5) Semestertickets in nicht digitaler Form sind dem Erstattungsantrag gemäß § 4 Absatz 2bis 4 beizulegen. Das Ticket wird einbehalten, wenn dem Antrag stattgegeben wird. Im Falle einer Antragsablehnung wird es zurückgegeben.
- (6) Wird der Antrag abgelehnt, so kann dagegen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim AStA-Vorstand schriftlich Widerspruch eingereicht werden